

INFOS ZUR JUGENDORGANISATION

„Jugendorganisation“ klingt technisch? Das stimmt. Aber dabei wird es nicht bleiben. Über den künftigen neuen Namen unserer Jugendorganisation entscheidest du mit auf der Gründungsversammlung.

Im Herbst 2025 soll diese erfolgen. Dort werden außerdem das Jugendstatut (vergleichbar mit einer Satzung) verabschiedet und der erste Bundesvorstand gewählt. Es handelt sich hierbei um eine Mitgliederversammlung, zu der alle AfD-Mitglieder U36 eingeladen werden, die zuvor ihren Beitritt zur Jugendorganisation schriftlich oder per Mail (jugend@afd.de) bei der Bundesgeschäftsstelle der AfD erklärt haben.

Für alle, die zuvor ihren Beitritt erklärt haben, beginnt die Mitgliedschaft in der Jugendorganisation an dem Tag, an dem der AfD-Bundesvorstand das von der Gründungsversammlung beschlossene Jugendstatut final genehmigt. Aber auch danach kann man natürlich jederzeit Mitglied werden, gleichfalls per Mail oder schriftlich erklärt gegenüber der Bundesgeschäftsstelle. Für AfD-Mitglieder ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Jugendorganisation abgesehen vom Alter an keine weiteren Vorgaben gebunden. Sie beginnt mit dem Zugang der Beitrittserklärung. Ohne Mitgliedschaft in der AfD ist eine Mitgliedschaft in der Jugendorganisation nur möglich, wenn man zwischen 14 und unter 16 Jahre alt ist, denn für eine Parteimitgliedschaft muss man gemäß Parteiengesetz mindestens 16 Jahre alt sein (vgl. hierzu [§ 17a Abs. 5 Bundessatzung](#)).

MITGLIEDSBEITRÄGE

Der erste Mitgliedsbeitrag wird ab dem Monat fällig, in dem das Jugendstatut vom AfD-Bundesvorstand genehmigt wurde, denn erst ab diesem Tag beginnt formal auch die Mitgliedschaft.

Sofern du unter 26 Jahre alt bist, zahlst du 3 Euro/Monat. Bis zu dieser Altersgrenze gilt die Zahlung des Mitgliedsbeitrags als Grund für einen Antrag auf Reduzierung deines AfD-Mitgliedsbeitrags. Ab deinem 26. Lebensjahr zahlst du 5 Euro/Monat (vgl. [§8b FBO](#)).

Nach aktueller Planung wird der AfD-Bundesverband die Mitgliedsbeiträge zusammen mit deinen AfD-Mitgliedsbeiträgen einziehen.

GRÜNDUNG VON LANDESVERBÄNDEN

Die Jugendorganisation gliedert sich gemäß AfD-Bundessatzung in den Bundesverband und 16 Landesverbände. Die Landesverbände können allerdings erst nach der Gründungsversammlung des Bundesverbands der Jugendorganisation im Herbst 2025 und anschließender Genehmigung des Jugendstatuts durch den AfD-Bundesvorstand gegründet werden.

Die Satzungen der AfD-Landesverbände können die Einrichtung weiterer Gliederungen der Jugendorganisation vorsehen, d.h. auch unterhalb der Landesebene können Gliederungsebenen eingerichtet werden. Die Gliederungen brauchen jeweils ein eigenes Jugendstatut. Die AfD-Landesverbände sind verpflichtet, eigene Bestimmungen zur neuen Jugendorganisation in ihre Satzungen aufzunehmen, die nicht im Widerspruch zu [§ 17a Bundessatzung](#) stehen.

**ZEIT FÜR
UNSERE JUGEND.**

AfD